



Gemeindeverwaltungsverband
Denzlingen-Vörstetten-Reute
Hauptstraße 110
79211 Denzlingen

Amt für Bauen und Naturschutz
- Bauleitplanung -

Herr Santo
Telefon 07641/451-379
Telefax 07641/451-5059
E-Mail r.santo@landkreis-emmendingen.de
Bahnhofstraße 2 - 4
Zimmer 145 (Westend)

16.04.2020

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Türleacker Nord“ der Gemeinde Denzlingen Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben vom 18.02.2020

Fristablauf am 23.03.2020 (Fristverlängerung bis 19.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

I. Straßenbauverwaltung (für den Landkreis als Gebietskörperschaft und Aufgabenträger, Herr Rees vom 17.03.2020)

Der o.g. Bebauungsplan ist über 100 m vom klassifizierten Straßennetz (B 3) entfernt. Nennenswerte verkehrliche Auswirkungen auf das umliegenden Straßennetz werden von unserer Seite nicht erwartet.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

II. Belange des Umweltschutzes

1. Untere Naturschutzbehörde (Herr Stubert, Herr Schill vom 11.03.2020)

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Türleacker Nord“ ist relativ klein. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung mit artenschutzrechtlicher Beurteilung wird angekündigt. Ein entsprechender Umweltbericht soll dann im Rahmen der Offenlage vorgelegt werden.

Aufgrund der vorherigen Nutzung der Fläche als Gärtnerei mit vielfältigen Strukturen sowie der zwischenzeitlichen Nutzungsaufgabe muss jedoch mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten (Zauneidechse, Vögel, Fledermäuse usw.) gerechnet werden. Daher ist eine Erfassung der relevanten Arten im Sommerhalbjahr erforderlich. Ggf. müssen entsprechende Minimierungs- und/oder CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Es wird empfohlen, bereits die Vegetationsperiode 2020 zur Erfassung der Arten zu nutzen.

Ebenso ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Da sehr wahrscheinlich Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, kann es sinnvoll sein, diese



Festplatz am Elzdamm, gebührenfrei
Parkplatz "Am alten Schloss"
gebührenpflichtig



Behindertenparkplatz
beim Hauptgebäude



Bahn und Bus
1 Minute zum
Hauptgebäude



Bankverbindungen der Kreiskasse:
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau (BLZ 680 501 01) 20 014 344
IBAN: DE54 6805 0101 0020 0143 44
SWIFT-BIC: FRSPDE66XXX

mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu kombinieren. Einer möglichen schutzgutübergreifenden Kompensation für das Schutzgut „Boden“ wird zugestimmt.

2. *Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Herr Dünnebier vom 24.03.2020)*

2.1 **Oberflächengewässer:**

Keine Bedenken.

2.2 **Grundwasser:**

Im Plangebiet liegt der Bemessungswasserstand (HHW, höchster Grundwasserstand) bei 220,6 mNN. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebsicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) beträgt 218,8 mNN. Der Grundwasserflurabstand bezogen auf den MHW wurde mit ca. 4,4 m (GOK 222,2 mNN) ermittelt. Gründungen sind grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand (MHW) anzuordnen.

2.3 **Abwasser:**

Im noch nicht gestatteten GEP ist die Bestandsfläche als Direkteinleiter ausgewiesen. Wir nehmen deshalb an, dass derzeit auf dem Grundstück ungeordnet breitflächig entwässert wird und kein Anschluss an die vorhandene öffentliche Regenwasserkanalisation (mit Einleitung Nr. RW 1 in Waibelgraben) besteht.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen gewerblichen Nutzung ist eine qualitative und quantitative Regenwasserbehandlung erforderlich. Da eine Niederschlagswasser- versickerung aufgrund ungünstiger Untergrundverhältnisse nicht möglich ist, drängt sich für das Plangebiet folgende Möglichkeit der Regenwasserbehandlung auf. Das auf den Grundstücken und Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser sollte in nach unten abgedichteten Mulden-Rigolen-Systemen zurückgehalten werden - mit qualitative Behandlung über 30 cm mächtige belebte Bodenzone und Anschluss der Mulden-Rigolen-Systeme an den öffentlichen Regenwasserkanal. Bis zur nächsten Vorlage des Bebauungsplans sollten verbindliche Vorgaben für die Regenwasserbehandlung in den Bebauungsplan eingebunden werden (mit Bemessungs- und Gestaltungsvorgaben). Es wird empfohlen hierzu einen Entwässerungsfachplaner zu beauftragen. Falls keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden sollten, wäre die Gemeinde als Abwasserbeseitigungspflichtiger verpflichtet, eine zentrale Regenwasserbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben.

2.4 **Wasserversorgung:**

Gemäß den Planzielen Seite 5 Ziffer 2 kann die Wasserversorgung über die in unmittelbarer Nähe vorhandene Wasserleitung gesichert werden.

Wir bitten dies in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Mauracher Berg TB III+IV. Wir bitten um entsprechende Kennzeichnung auf den Plänen und einen Hinweis im Text auf die Rechtsverordnung in den Bebauungsplanvorschriften, sowie um Überwachung der Einhaltung der Schutzgebietsbestimmungen bei den Bauanträgen.

2.5 **Altlasten und Bodenschutz:**

Keine Bedenken.

3. *Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Herr Borgdorf vom 19.03.2020, Herr Schumacher vom 18.03.2020)*

Immissionsschutz

Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Türleacker Nord“ der Gemeinde Denzlingen bestehen hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Abfallrecht

Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

1. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.
2. Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.
In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.
3. Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.
Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.
4. Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.
Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.
5. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).
6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.
7. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.
8. Die bei Abbrucharbeiten anfallenden Holzabfälle sind gemäß der Altholzverordnung zu klassifizieren und entsprechend einer schadlosen Verwertung bzw. thermischen Beseitigung zuzuführen.
9. Die beim Rückbau der Gebäude anfallenden asbesthaltigen Zementfaserplatten (Dacheindeckung) sind als gefährlicher Zwangsabfall (Abfallschlüssel nach AVV 170605*) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
10. Der anfallende Erdaushub bei Erschließungs- und Baumaßnahmen sollte im Rahmen einer Abfallvermeidung als Erdmassenausgleich verwendet werden. Dementsprechend kann eine Erhöhung des geplanten Gebietes erfolgen. Somit können

weitere kostenintensive Entsorgungen vermieden werden und machen keinen weiteren Deponieraum für Erdaushub notwendig.

11. Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die beim Abbruch anfallenden Fraktionen aus Glas, Kunststoffen, Metallen einschließlich Legierungen, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische und Baustoffen auf Gipsbasis.. Hierüber hat eine Dokumentation im Sinne von § 8 Abs. 3 GewAbfV zu erfolgen. Sollte eine Trennung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, ist dies entsprechend mit Begründung zu dokumentieren. Gemischte Abfälle sind einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage im Sinne der GewAbfV zuzuführen.
12. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.

III. Straßenverkehrsamt (Frau Gerber vom 10.03.2020)

Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

Das Flurstück Nr. 5900 soll als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und erweitert werden, damit die hinterliegenden Flächen erschlossen sind. Zu überlegen ist, ob ein Ausbau dieser öffentlichen Verkehrsfläche zu einer leistungsfähigen Straße aufgrund der gewerblichen Nutzung sinnvoll ist. Insbesondere ist hierbei auch der Begegnungsverkehr zu beachten. Es wird eine Mindestbreite von 4,5 - 5,0 Metern empfohlen (vgl. hierzu Ziffer 4.3 der RASSt 06).

Die Markgrafenstraße ist eine 30er Zone mit Gehweg, sodass die von der öffentlichen Verkehrsfläche (Flurstück Nr. 5900) kommenden Fahrzeuge über einen abgesenkten Bordstein in die Markgrafenstraße einfahren. Zur Folge sind diese Fahrzeuge gem. § 10 StVO dem übrigen Straßenverkehr der Markgrafenstraße untergeordnet. Wir bitten die Sichtfelder bei der Ausfahrt in die übergeordnete Markgrafenstraße in den zeichnerischen Teil der Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h ist ein Sichtfeld mit einer Schenkellänge von 30 Metern zu berücksichtigen. Auf Ziffer 6.3.9.3 der RASSt 06 wird verwiesen.

IV. Vermessungsamt (Herr Schwartz vom 10.03.2020)

Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.

Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichtet die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt:

- mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden,
- maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren

Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.

V. Amt für Flurneuordnung (Frau Deissing vom 02.03.2020)

Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Flurbereinigung Denzlingen (B3), jedoch liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf derselben Flurstücksgrenze wie die Gebietsgrenze der Flurbereinigung Denzlingen (B3).

Wir weisen darauf hin, dass für eine Änderung der Gebietsgrenze oder eine Veränderung von Flurstücken innerhalb der Flurbereinigung die Zustimmung von der unteren Flurbereinigungsbehörde erforderlich ist.

VI. Landwirtschaftsamt (Frau Pauer vom 03.03.2020)

Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wird eine neue Nutzung der brachliegenden Gewerbefläche angestrebt. Die Maßnahme trägt zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

VII. Forstliche Belange (Herr Hepperle vom 13.03.2020)

Das Plangebiet liegt außerhalb Wald. Forstliche Belange sind daher nicht betroffen.

VIII. Beteiligung weiterer Behörden / Belange weiterer Dienststellen**Ordnungsamt – Friedhofswesen (Frau Beck vom 28.02.2020)**

Das Plangebiet liegt im ausreichenden Abstand zu dem bestehenden Friedhof. Aus bestattungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Herr Kißling vom 09.03.2020)

Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Denzlingen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die *Belange der Müllabfuhr* sowie auf die *Belange der Abfallwirtschaft* hin:

Belange der Müllabfuhr

Die „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ sind bereits in den Bebauungsplanvorschriften enthalten.

Belange der Abfallwirtschaft**Erdaushub:**

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung **Maßnahmen zur Vermeidung** von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeniveau ein *Erdmassenausgleich* vor Ort umgesetzt werden.

Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. **Verwertungsmöglichkeiten** bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.

Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.

Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den *historischen mittelalterlichen Bergbau* vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten.

Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann.

Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.

Untere Baurechtsbehörde (Herr Vogt vom 02.03.2020)

Keine Bedenken oder Anregungen.

Untere Denkmalschutzbehörde (Herr Santo vom 10.03.2020)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass der überplante Bereich unmittelbar an die archäologische Prüffläche „Siedlung“ (Nr. 97018325 Arch) angrenzt.

IX. Bauleitplanung (Herr Santo vom 11.03.2020)

1. Planunterlagen, Allgemeines

Grundsätzlich bestehen gegen die vorliegenden Planziele aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Absicht, eine brachliegende Gewerbefläche wieder zu reaktivieren und zu überplanen, begrüßen wir sehr.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche eine gewerbliche Baufläche vor. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.

3. Weiteres Verfahren

- 3.1 Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.

Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ... "ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer **schlagwortartigen Kurzcharakterisierung** zu bezeichnen.

Diesen Anforderungen ist **nicht** genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....

Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten **Anstoßfunktion** gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.

- 3.2 Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Santo

Anlage

„Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr“ (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft)

Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen

1. Anlass

In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.

Gründe sind der Trend zu

- schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,
- Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.

Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.

2. Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.

2.1 Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen

- die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t)
- die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.
- Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.
In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten.
- in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen
- Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.

2.2 Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein **Rückwärtsfahren nicht erforderlich** ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.

In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.

Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.

Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss.

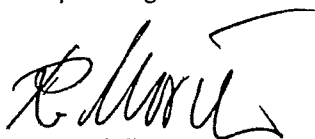
Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammel-fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereit stellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.

3. Folgerungen

Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.


Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (§ 1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.

Kreisplanungsamt



Moriell

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft



Breisacher

Straßenverkehrsamt



Federer

Quellen:

- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“, aktualisierte Ausgabe 1999
- Sicherheitstechnische Bedingungen für das Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 24.01.1996
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, herausgegeben 2007
- Aufsatz „Müllabfuhr darf nicht in die Sackgasse geraten“ in Zeitschrift „Sicherheit im öffentlichen Dienst 6/80“
- Aufsatz „Nur vorwärts“, in „Sicherheitspartner 6/2003“, Zeitschrift der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen